

Betriebs- und Benutzungsordnung

Mit seiner Unterschrift auf diesem Dokument erkennt der Auftragnehmer/ Transportdienstleister / Anliefernde die Betriebs- und Benutzungsordnung des Bürgerverein Vilich-Müldorf e.V. mit den nachfolgenden Regelungen an.

Firma:

Datum: **Unterschrift**.....

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Mühlenbachhalle und der darauf befindlichen Gebäude, sowie für das umliegende Gelände während der Durchführung von Leistungen, die durch den Bürgerverein veranlasst sind.

Die hiermit vorliegende "Betriebs- und Benutzungsordnung" des Bürgerverein Vilich-Müldorf e.V. dient dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz von Ihnen/ Ihrer und unserer Mitarbeiter und Vereinsmitglieder. Sie gilt für alle Spediteure/ Lieferanten und auch Privatpersonen sowie sonstige beauftragte Dritte, die eine Dienstleistung (z.B. Instandsetzungsarbeiten) im Zusammenhang mit unserem Betriebsgelände erbringen wollen. Die einzelnen Punkte sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter und Vereinsmitglieder unbedingt einzuhalten.

1. Grundsatz

Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 (Vormals BGV A1) ist der Bürgerverein Vilich-Müldorf e.V. verpflichtet, Lieferanten von Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen sowie Beauftragten Dritten zur Erbringung von Leistungen auf unserem Betriebsgelände schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Der Auftragnehmer/ Anlieferer stellt sicher, dass er / seine Beschäftigten die einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftliche Regelwerke, allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der Vorgaben unserer Benutzerordnungen, bei dem Aufenthalt auf unserem Betriebsgelände beachten werden.


Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

2. Anmeldung und Betreten des Betriebsgeländes

Vor dem Betreten des Betriebsgeländes hat sich jeder eine Erlaubnis zum Betreten des Geländes einzuholen. Diese Erlaubnis erteilt der Vorstand des Bürgerverein Vilich-Müldorf e.V. oder von ihm zur Aufsicht beauftragte Personen. Die vorgenannten Personen sind berechtigt den Personalausweis sowie den Führerschein einzusehen. Ohne die Erlaubnis ist das Betreten und Befahren, mit Ausnahme von Rettungskräften nicht gestattet.

| | | | | |
|---|---|------------|----------------|---------------|
| Bürgerverein Vilich-Müldorf e.V. | Betriebs- und Benutzungsordnung | | | |
| | 2021-03-02 Betriebs- und Benutzungsordnung BV.doc | Version: A | Stand: 03.2021 | Seite 1 von 6 |

3. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- Im Rahmen der Anmeldung wird Ihnen ein Ansprechpartner genannt. Diesem sind unverzüglich alle Abweichungen vom Normalbetrieb, Störfälle, Unfälle und Personenschäden etc. zu melden. In Abstimmung mit den Verantwortlichen sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Behebung zu ergreifen. Die Vorfälle und getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Anlieferer oder Abholer von Abfällen wenden sich in diesen Fällen an den nächstmöglichen erreichbaren Standortmitarbeiter.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Fluchtwege und -türen, Alarm- und Brandschutzeinrichtungen sowie die Feuerwehrezufahrten ständig freigehalten werden müssen.
- Im Brandfall (haben **alle** Personen unverzüglich das Gelände zu verlassen und sich an der ausgewiesenen Sammelstelle einzufinden. 
- Die Sicherheit und Ordnung auf dem Betriebsgelände ist aufrecht zu erhalten. Eine Gefährdung von Personen sowie Beschädigungen von betrieblichen Einrichtungen ist durch ständige Vorsicht und Rücksichtnahme sowie der Einhaltung der bekannten Vorschriften unter Berücksichtigung der am Standort bestehenden Gefährdungen zu verhindern.
- Das Tragen von Warnkleidung oder Warnwesten ist im Baustellenbereich vorgeschrieben.
- Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen weder entfernt noch unkenntlich gemacht werden. Die vorgeschriebenen Fahrwege sind einzuhalten. Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen und Wechseln von Containern ist nur auf den zugewiesenen, ausgewiesenen oder gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Grundsätzlich besteht auf allen Fahr- und Zufahrtswegen Halteverbot. Ausgenommen hiervon sind z. B. Tätigkeiten, wie das Abladen, usw., bei denen es durch die betriebliche Gestaltung oder vorgegebenen Arbeitsabläufe nicht anders möglich ist.
- Auf dem gesamten Gelände sowie in den Gebäuden ist das Rauchen, verboten. Ausgenommen hiervon sind für das Rauchen ausgewiesenen Bereichen.
- Feuerlöscheinrichtungen wie Hydranten, und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Bei Notwendigkeit und zur Einhaltung der betrieblichen Sicherheit wird der jeweilige Verursacher kostenpflichtig abgeschleppt.
- Die Nutzung von Werkzeugen, Geräten, Einrichtungen und Anlagen (inkl. Kommunikationseinrichtungen) darf nur nach unserer Erlaubnis erfolgen.
- In Schwenkbereichen von Ladegeräten, unter schwebenden Lasten und hinter Container absetzenden Fahrzeugen ist der Aufenthalt strengstens verboten.
- Jegliche Mitnahme von Materialien vom Gelände ist untersagt. Aus der Nichtbeachtung resultiert ein Verweis vom Betriebsgelände und wird mit Hausverbot geahndet.
- Bei entsprechenden Witterungsbedingungen ist zu beachten, dass auf den Betriebsgeländen kein oder nur ein eingeschränkter Winterdienst herrscht. Ein vorsichtiges Führen der Fahrzeuge sowie ein vorsichtiges gehen auf dem Betriebsgelände ist geraten.

- Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.
- Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; sie dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.
- Ein Befahren des Geländes ohne ausdrückliche Aufforderung ist untersagt.
- Für die Verrichtung der Notdurft sind ausschließlich die von uns zur Verfügung gestellten Toilettenanlagen zu nutzen.
- Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung des Vorstands erlaubt. Bestimmte Aufnahmen können eingeschränkt oder untersagt werden. von Schadensereignissen ist von dieser Regelung ausgenommen.
- Achten Sie darauf,
 - dass infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährdende Personen keinen Zutritt zu unserem Gelände erlangen. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden vom Gelände verwiesen.
- Das Betreten nicht zugewiesener Bereiche ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

4. Arbeiten auf dem Gelände

Im Falle der Erbringung von Arbeiten auf unserem Gelände bekommt Ihre Führungskraft von unserem Koordinator vor der Aufnahme der Tätigkeit eine umfassende Unterweisung über die Örtlichkeiten, die Anweisungen, Regelungen unseres Vereins, die Verhaltensweisen auf dem Gelände sowie auf mögliche Gefährdungen und Belastungen in Ihrem Arbeitsbereich. Für die gründliche Weitergabe dieser Unterweisungen an Ihre Mitarbeiter ist Ihre Aufsichtsperson verantwortlich. Sollten Sie für die Durchführung des Auftrags weitere Unternehmen beauftragen, sind Sie auch für die Unterweisung von deren Mitarbeiter verantwortlich.

Kein Mitarbeiter darf seine Tätigkeit auf unserem Gelände aufnehmen, der nicht eindeutig und angemessen darin unterwiesen ist!

- Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit dem jeweiligen Ansprechpartner unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
- Die von Ihnen eingesetzten technischen Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen nach der Betriebssicherheitsverordnung geprüft sein.
- Diese sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.
- Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.

- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Lösemittel, Farben ist so durchzuführen, dass keine Gefährdungen des Bodens und des Grundwasserauftreten können. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter unbedingt die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelme usw.) tragen.
- Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.
- Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen zu sichern, um eine Absturzgefahr zu minimieren.
- Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß § 8 DGUV Vorschrift 1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
- Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen, Arbeiten auf Fahrwegen insb. Straßen usw. sind überall ausreichend zu sichern.

4.1 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Baustellenkoordinators.

Hierzu gehören besonders

- ◆ Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten
- ◆ Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen.
- ◆ Arbeiten an gasführenden Anlagen

Bei Schweißarbeiten ist ein Schweißerlaubnisschein auszufüllen. Alle Tätigkeiten, bei denen mit Funkenflug zu rechnen ist (z.B. Tätigkeiten mit der Flex), sind mit dem zuständigen Ansprechpartner abzustimmen.

4.2 Verwendung von Gefahrstoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist unbedingt zu vermeiden! Ist dies nicht möglich, muss dies dem Koordinator mitgeteilt werden, der dann mit Ihnen die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegt. Auf Anforderung ist uns das EG-Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

4.3 Lärm, Staub, Geruch

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden.

4.4 Abfallentsorgung

Für die Entsorgung der bei Ihrer Arbeit anfallenden Abfälle sind Sie selbst verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dabei sind die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten.

5. Regelungen für den Fahrzeugverkehr (Anlieferungen, Abholungen)

- Das Betriebsgelände darf nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Die Einhaltung der Höchsttonnage von 40 Tonnen (Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 6 StVZO von 44 to) wird durch die Eingangs- und Ausgangsverriegelung kontrolliert. Die Ladung ist durch geeignete Maßnahmen gegen Verrutschen, Herabfallen und Verwehen zu sichern. Durch den Anlieferer bzw. unsachgemäßer Ladungssicherung hervorgerufene Beschädigungen sind sofort zu melden.
- Es dürfen nur nach BGR 186 geprüfte Container verwendet werden.

6. Haftung

- Für Anlieferer, Lieferanten und auch für Besucher gilt insbesondere, dass das Betreten, Befahren sowie die Benutzung des Betriebsgeländes und der Anlagen auf eigene Gefahr besteht.
- Für Schäden an Personen oder Fahrzeugen, die durch Unfälle oder anderen Ereignissen auf unserem Gelände hervorgerufen wurden, haften wir nur, wenn diese durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter entstanden sind.
- Für Schäden, die uns oder auch geschädigten Dritten durch eine nicht sachgerechte Benutzung entstehen, haften die jeweiligen Anlieferer, deren Auftraggeber oder sonstige verantwortliche Personen. Zusätzlich gilt dies ebenfalls für die Beschädigung von Vereinseigentum und das nicht weisungsgerechte Be- und Entladen von Fahrzeugen.
- Durch die fahrlässige Benutzung des Geländes oder der Anlagen durch Personen, die zum Betreten des Betriebsgeländes berechtigt sind, haften diese für Schäden an eigenen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen von Dritten.
- Der Benutzer des Betriebsgeländes hat den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

7. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Melden Sie alle Arbeitsunfälle den Ihnen zugewiesenen Ansprechpartner. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

8. Verstöße gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung

- Verstöße gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung und Ordnungswidrigkeiten im Sinne anderer Rechtsbereiche werden auch als solche geahndet.

| | | | | |
|-----------------------------------|---|------------|----------------|---------------|
| Bürgerverein Villich-Müldorf e.V. | Betriebs- und Benutzungsordnung | | | |
| | 2021-03-02 Betriebs- und Benutzungsordnung BV.doc | Version: A | Stand: 03.2021 | Seite 5 von 6 |

Betriebs- und Benutzungsordnung

- Bei vorsätzlichen, wiederholten oder auch schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung und Weisungen des Betriebspersonals können Benutzungs- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden. Diese erfolgen in schriftlicher Form.
- Vom Betriebsgelände können durch das Anlagenpersonal alle unbefugten Personen als auch Personen im Falle, dass Gefahr im Verzug vorliegt, durch eine mündliche Aufforderung vom Betriebsgelände verwiesen werden.